

# RS Vwgh 2020/8/27 Ra 2019/13/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2020

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

EStG 1988 §2 Abs3 Z6

EStG 1988 §28

UStG 1994 §2 Abs5 Z2

## Rechtssatz

Der hohe Fremdfinanzierungsgrad (hier: nahezu gänzliche Fremdfinanzierung der Liegenschaftsankäufe) spricht nicht von vornherein gegen eine Vermietungsabsicht und der Entschluss, die für die Liegenschaftserwerbe aufgenommenen Kredite vor Beginn der Vermietung durch den Verkauf der Liegenschaften abzudecken, kann entweder Teil eines von vornherein bestehenden Planes gewesen sein, oder konnte auch erst nachträglich infolge unvorhergesehener Umstände entstanden sein (vgl. idS etwa VwGH 14.12.2005, 2002/13/0001).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019130036.L02

## Im RIS seit

16.04.2021

## Zuletzt aktualisiert am

16.04.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)